

3792/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3860/J der Abgeordneten Dr. Volker Kier und Genossen vom 13. März 1998, betreffend Gebührenvorschreibung für Anträge auf Verwendung einer Volksgruppensprache und Zulassung des Slowenischen als Amtssprache vor dem Finanzamt Klagenfurt, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Der angesprochene Fall betrifft nicht das Finanzamt Klagenfurt, sondern das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt.

Zu 1 und 2.:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBl. Nr. 307/77, in Verbindung mit § 7 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG) ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen einem in der Marktgemeinde Eberndorf (politischer Bezirk Völkermarkt) wohnhaften österreichischen Staatsbürger die Verwendung der slowenischen Sprache als Amtssprache vor dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt einzuräumen.

Diese Rechtsauffassung ist den Bediensteten des betreffenden Finanzamtes in Erinnerung gebracht worden und wird selbstverständlich auch im Anlaßfall angewendet werden.

Zu 3.:

Eine Eingabe ist gemäß § 14 TP6 Gebührengesetz nur dann gebührenpflichtig, wenn das Schreiben an eine Gebietskörperschaft in Angelegenheiten des öffentlich - rechtlichen Wirkungskreises gerichtet ist und es die Privatinteressen des Einschreiters betrifft. Teilt der Einschreiter in einem Verfahren, in dem ihm das Recht auf Auswahl zwischen zwei Amtssprachen zusteht, der Behörde mit, von welcher dieser Amtssprachen er Gebrauch

macht, so ist die Mitteilung keine im Privatinteresse gelegene Eingabe und begründet damit keine Gebührenpflicht.

In dem der parlamentarischen Anfrage zugrunde liegenden Fall hat das Finanzamt daher seine Rechtsansicht revidiert und wird dies hinkünftig generell in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Zu 4.:

Die Finanzlandesdirektion für Kärnten hat alle Finanzdienststellen in Kärnten (ausgenommen die Finanzämter St. Veit/Glan, Spittal/Drau und Wolfsberg) angewiesen, die Verwendung der slowenischen Sprache als zusätzliche Amtssprache durch geeignete Vorkehrungen zu sichern.

So ist dafür zu sorgen, daß im Bedarfsfalle Kontaktpersonen zur Auskunftserteilung bzw. Hilfeleistung bei Amtshandlungen in slowenischer Sprache bereit stehen. Weiters ist auf allen Amtstafeln bzw. Wegweisern in slowenischer Sprache jeweils eine geeignete Auskunftsperson genannt. Durch entsprechende Anweisung des Personals der Telefonzentralen ist sichergestellt, daß Anrufer in slowenischer Sprache an diese Auskunftspersonen weitergeleitet werden. Amtliche Vordrucke werden auf Verlangen jederzeit in slowenischer Sprache zur Verfügung gestellt. Formfreie Anbringen können in slowenischer Sprache vorgebracht werden bzw. sind auch Niederschriften in dieser Sprache aufzunehmen. Erledigungen in Verfahren, in denen in slowenischer Sprache verhandelt wurde, sind ohne weiteren Antrag auch in slowenisch auszufertigen.

Zu 5.:

Im Hinblick auf die vorstehend erwähnten Vorkehrungen erscheinen solche Maßnahmen nicht erforderlich. Auch würde der Ersatz derartiger betragsmäßig kaum ins Gewicht fallender Aufwendungen einen im Verhältnis zu der Höhe der Ersätze unangemessen hohen Verwaltungsaufwand bedingen.